

## VORLAGE an den Kreistag

**Tagesordnungspunkt: Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) im Landkreis Altenburger Land**

---

<b>Beratungsfolge</b>	09.02.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bau
	10.02.2021	Finanzausschuss
	15.02.2021	Kreisausschuss
	17.02.2021	Kreistag

### **Sachverhalt:**

Im Sommer 2018 setzte die Bundesregierung die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ ein, die in ihrem Abschlussbericht vom Januar 2019 einen konkreten Plan zur schrittweisen Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung bis spätestens 2038 vorgeschlagen hat. Ergänzend hierzu hat die Kommission Vorschläge für wirtschaftliche, soziale und strukturpolitische Begleit- und Unterstützungsmaßnahmen verabschiedet. Im Sommer 2019 hat die Bundesregierung basierend auf den Empfehlungen der Kohlekommission den Entwurf des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen verabschiedet und dem Deutschen Bundestag und Bundesrat zur Beschlussfassung vorgelegt. In diesem Gesetzentwurf wurde der Landkreis Altenburger Land entgegen den Empfehlungen der Kommission nicht erwähnt und somit nicht als Teil des Mitteldeutschen Braunkohlereviere angesehen. Erst in der Schlussphase des parlamentarischen Verfahrens im Sommer 2020 wurde der Landkreis Altenburger Land erstmals im Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen mit einem Festbetrag in Höhe von bis zu 90 Mio. Euro verankert. Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen wurde im Juli 2020 von Bundestag und Bundesrat verabschiedet und ist am 14. August 2020 in Kraft getreten.

Das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen ist ein Artikelgesetz und beinhaltet als Art. 1 das Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG). Das InvKG sieht konkrete finanzielle Unterstützungen für die vom Kohleausstieg betroffenen Regionen vor.

Gemäß Kapitel 2 § 11 (2) des InvKG erhält der Freistaat Thüringen für den Landkreis Altenburger Land bis zu 90 Mio. Euro aus den Mitteln für das Mitteldeutsche Revier gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3. Es ist jedoch zu beachten, dass im Wortlaut des Gesetzes der Landkreis Altenburger Land nicht Gebietsteil des in Kapitel 1 § 2 definierten Mitteldeutschen Reviers ist, sondern eigenständig betrachtet wird.

Am 19. November 2020 hat eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) des Freistaates Thüringen unter Einbeziehung des Landkreises Altenburger Land ihre Arbeit aufgenommen. (beteiligte Ministerien sind TMWWDG, TMIL, TMUEN und TSK)

Die für die Umsetzung des Gesetzes notwendige Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Thüringen ist bis dato noch nicht unterzeichnet.

Die Projektvorschläge der Antragsberechtigten sollen zunächst im Landratsamt gesammelt und gesichtet werden. Anschließend ist die Abstimmung mit dem Freistaat Thüringen herbeizuführen.

Förderzeitraum:

Strukturhilfen auf Grundlage von Kapitel 2 des InvKG vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795) werden nur gewährt für förderfähige Maßnahmen, deren Kosten nach dem 1. Januar 2021 bis spätestens zum 31. Dezember 2041 entstehen. Der Bewilligungszeitraum endet 2038.

Zweck der Strukturhilfen:

Zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft sowie zur Förderung wirtschaftlichen Wachstums unterstützt der Bund den Freistaat Thüringen im Landkreis Altenburger Land in Höhe von 90 Mio. Euro. Hierzu gewährt der Bund in Abstimmung mit dem Freistaat Thüringen und dem Landkreis Finanzhilfen nach Art. 104b Grundgesetz für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) in Höhe von 88 Mio. Euro. 2 Mio. Euro sollen in sonstige Maßnahmen des Bundes fließen und insbesondere für nichtinvestive Projekte zur Verfügung stehen.

Antragsberechtigte:

Gemeinden, Landkreis, voraussichtlich auch kommunale Unternehmen

Es gibt drei Förderperioden (2021 bis 2026, 2027 bis 2032, 2033 bis 2038), wobei in der ersten Förderperiode mehr Mittel zur Verfügung stehen werden als in den darauffolgenden (degressive Ausgestaltung des Mitteleinsatzes).

Förderquote des Bundes:

- bis zu 90 Prozent am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen

Eigenanteil der Antragsteller

- grundsätzlich 10 Prozent (ggf. Reduzierung auf 5 Prozent bei besonders bedeutsamen Investitionen, durch Unterstützung des Freistaates Thüringen)

Die Tragfähigkeit der Folge- und Betriebskosten ist durch den Antragsteller abzusichern.

Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes werden den Ländern trägerneutral für Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur insbesondere in folgenden Bereichen gewährt:

1. wirtschaftsnahe Infrastruktur ohne öffentliche Verkehrswege, insbesondere Erwerb und Herrichtung von Flächen für Unternehmen sowie die energetische Sanierung von infolge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung zur Verfügung stehenden Gebäuden zur Nachnutzung,

2. Verkehr ohne Bundes-, Landes- und Kommunalstraßen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden sowie Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs,
3. öffentliche Fürsorge zur Verbesserung wirtschaftsbezogener Standortbedingungen, insbesondere Ausbau von Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche, Investitionen in die Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie altersgerechter Umbau und Barriereabbau,
4. Städtebau, Stadt- und Regionalentwicklung,
5. Digitalisierung, Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur,
6. touristische Infrastruktur,
7. Infrastrukturen für Forschung, Innovation und Technologietransfer sowie ergänzende betriebliche Aus- und Weiterbildung,
8. Klima- und Umweltschutz einschließlich Investitionen zur energetischen Sanierung von Infrastrukturen, zur Bodensanierung, und zum Lärmschutz,
9. Naturschutz und Landschaftspflege, insbesondere Maßnahmen zur Renaturierung und Aufforstung;

Auswahlkriterien:

1. Schaffung und Erhalt von Arbeits- und Ausbildungsplätzen,
2. Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts

Weiterhin ist bei der Projektauswahl zu beachten:

- Die geförderten Investitionen sollen auch unter Berücksichtigung künftiger demografischer Entwicklungen nutzbar sein und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen im Rahmen der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie stehen.
- Die Finanzhilfen im Sinne von § 11 Absatz 1 InvKG werden nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen muss vorhabenbezogen nachgewiesen werden. (Berichtspflicht der Länder)
- keine Doppelförderung
- ein plausibles Projektvolumen im Hinblick auf den Zweck „besonders bedeutsame Investitionen“ (im Regelfall mind. 1 Mio. €)

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- die Erfüllung von allgemeinen Verwaltungsaufgaben (z. B. Erstellung eines Flächennutzungsplans)
- laufende Ausgaben der Investitionen (Folge- und Betriebskosten)
- weitere Einschränkungen kann die anzuwendende Förderrichtlinie („Programm“) enthalten

Weitere noch durch den Freistaat Thüringen zu definierende Grundlagen:

Der Freistaat Thüringen legt dem Bund vor Beginn der ersten Förderung ein Verfahren zur Verwendung der Finanzhilfen im Sinne eines „Programms“ mit Projektliste zur Genehmigung vor. Er regelt damit die Durchführung des Verfahrens zur Verwendung der Finanzhilfen. (z. B. Förderaufrufe, Förderrichtlinien, Förderung auf Basis des bestehenden Förderinstrumentariums)

#### Veto-Möglichkeit des Bundes:

Der Bund ist berechtigt, solche Vorhaben von der Förderung auszuschließen, die ihrer Art nach nicht der im InvKG und in dieser Vereinbarung festgelegten Zweckbindung entsprechen oder die gänzlich ungeeignet sind, zur Verwirklichung der Förderziele beizutragen.

#### Verwendung für Bundesprogramme

Die für sonstige Maßnahmen des Bundes vorgesehenen Mittel können im Rahmen bestehender Bundesprogramme wie zum Beispiel der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, des Programms Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa) oder des neuen Bundesförderprogramm STARK eingesetzt werden.

Die Umsetzung des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) im Landkreis Altenburger Land soll durch das Projekt „Progressiver ländlicher Raum – Altenburger Land“ des Modellprojektes „Aktive Regionalentwicklung“ des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat unterstützt und um einen breiten Partizipationsprozesses erweitert werden.

Darüber hinaus steht „Perspektive 2040“ – Masterplan für den Strukturwandel in der Innovationsregion Mitteldeutschland ab voraussichtlich Ende 2021 zur Verfügung.

Als Pilotprojekte des Landkreises Altenburger Land werden dem Kreistag vorgeschlagen:

1. Realisierung des Industrieparks Altenburg/Windischleuba
2. Entwicklung des Bildungs- und Dienstleistungszentrums 4.0 in Zusammenarbeit mit dem 1. gemeinnütziger Aus- und Weiterbildungsverbund Altenburg -AWA- e.V. mit den Schwerpunkten Start-Up Support Center, industrieller 3D-Kunststoffdruck, Robotik und Automatisierung, Werkstoffprüfung, Fachkräftesicherung und -entwicklung
3. Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur am Haselbacher See, Tourismusstrategie Altenburger Land – Fortschreibung „Erlebnis Natur“
4. Reallabor und Erprobungsraum „Mobilität der Zukunft“ am Flugplatz Altenburg-Nobitz
5. Weiterentwicklung des Zukunftsin kubators im Ensemble Hospitalplatz Altenburg.

Weitere Informationen zu den vorgeschlagenen Pilotprojekten des Landkreises werden noch über Session bereitgestellt.

Das Landratsamt wird die Antragstellungen der Antragsberechtigten im Rahmen der Möglichkeiten unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Realisierung des Industrieparks Altenburg/Windischleuba, welcher aus Sicht der Verwaltung eines der Schlüsselprojekte des Strukturwandels in der Region darstellt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die voraussichtlichen Kosten können innerhalb des bestehenden Haushaltsplans über die Haushaltsstelle 79100.59000 abgedeckt werden.

Bei der späteren Antragstellung kann der Eigenanteil bis zu 10 Prozent der Investitionskosten betragen. Darüber hinaus sind die laufenden Ausgaben der Investitionen sicherzustellen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beauftragt den Landrat, eine Antragstellung des Landkreises Altenburger Land im Rahmen des Investitionsgesetzes Kohleregionen für folgende Pilotprojekte des Strukturwandels mit dem Ziel des Projektbeginns ab 2022 vorzubereiten und die konkreten Förderbedingungen mit dem Freistaat Thüringen zu klären:

1. Industriepark Altenburg/Windischleuba
2. Bildungs- und Dienstleistungszentren 4.0
3. Touristische Infrastruktur Haselbacher See
4. Reallabor und Erprobungsraum „Mobilität der Zukunft“ am Flugplatz Altenburg-Nobitz
5. Zukunftsinzubator Altenburg.

Die einzelnen Förderanträge werden dann dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt.

Uwe Melzer  
Landrat